

Suche

eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheininhabers mit unentgeltlicher Vertretung für den Eigenjagdbezirk Klein Zecher – Marienstedt-Zarrentin

Der Zweckverband Schaalsee-Landschaft (ZSL) als Eigentümer des Eigenjagdbezirkes Klein Zecher – Marienstedt-Zarrentin, bietet die Jagtausübung auf einer Fläche von **83,4094 ha** in den Gemarkungen Marienstedt, Schaalsee und Zarrentin, wie im Anhang dargestellt, ab diesem Jagdjahr (2026/2027) nach untenstehenden Vorgaben an. Herausgegeben werden **ein** entgeltlicher und als Vertretung **ein** unentgeltlicher Begehungsschein. Es gelten Naturschutzauflagen.

Bestehende Jagdeinrichtungen können gegebenenfalls gegen Abstandszahlungen vom Vorbesitzer übernommen werden.

Interessenbekundung (ausschließlich per Mail, max. eine DIN A4-Seite, eine Datei, max. 5 MB):

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum **31.03.2026** per E-Mail an den Zweckverband Schaalsee-Landschaft (**hupe-klostermeier@kreis-rz.de**) zu richten und sollten folgende Inhalte aufweisen:

- a) Name und Anschrift sowie nach Möglichkeit weitere Kontaktdaten wie Telefonnummern und E-Mail-Adresse
- b) Kurzbeschreibung der bisherigen und aktuellen jagdlichen Erfahrungen inklusive weiterer Jagdmöglichkeiten und brauchbarer Hunde
- c) Angaben zur beruflichen Tätigkeit
- d) Angaben zur jagdlichen Vertretung
- e) Kopie des gültigen Jagdscheines, Nachweis Jagdpachtfähigkeit
- f) Preisvorstellung
- g) Warum sind genau Sie geeignet?

Kontakt:

Frau Hupe-Klostermeier

Tel.: 04541 / 879 116 5

Mobil: 0151 - 55145266

E-Mail: hupe-klostermeier@kreis-rz.de

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Angebot das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Angebot verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Rahmenbedingungen zum entgeltlichen Jagderlaubnisschein

§ 1 Vertragsgegenstand und Fläche

1. Der JAB erteilt dem ESI für seinen **Eigenjagdbezirk „Klein Zecher – Marienstedt-Zarrentin“** die entgeltliche Erlaubnis zur Ausübung der Jagd nach untenstehenden Vorgaben.
2. Die Jagausübung erfolgt ausschließlich, wie in der beigefügten Flächenzusammenstellung (Anlage 1) nebst Karte (Anlage 2) dargestellt, auf einer Fläche von **83,4094 ha**.
3. Der JAB kann die bejagbare Fläche jederzeit anpassen. Bei Flächenzu- oder -abgängen wird das Entgelt entsprechend angepasst.
4. XXXXX wird als Vertretung ein unentgeltlicher Erlaubnisschein ausgestellt. Die Maßgaben dieses Vertrages gelten für die Person entsprechend. Die Person wird nicht zum Jagdaufseher ernannt.

§ 2 Schutzziele

Der ZSL erwirbt und entwickelt Flächen für den Naturschutz. Dabei entstehen immer wieder gemäß BJagdG / LJagdG Eigenjagdbezirke (EJB), teilweise über mehrere Gemeindegrenzen, Landkreise und Länder hinweg. Nach dem Satzungsziel des ZSL wird die Jagd unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zur Umsetzung seiner Naturschutzziele ausgeübt. Alle jagdlichen Maßnahmen müssen in Bezug auf die verfolgten Schutzziele das störungsärmste und effektivste Mittel darstellen.

Ziele des ZSL sind der Schutz, die Weiterentwicklung, Pflege und dauerhafte Sicherung seiner Eigentumsflächen zur Erhaltung der ökologischen Vielfalt als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Daher ist der ZSL an einer größtmöglichen Beruhigung der in seinem Eigentum stehenden Flächen interessiert, um allen Tieren und Pflanzen einen ungestörten Rückzugsraum zu bieten. Das Wildmanagement darf nur die Bestandsregulierung derjenigen jagdbaren Tierarten umfassen, deren Bestände die Erreichung der Schutzziele oder angrenzende Flächen erheblich beeinträchtigen.

Für die hier benannten Bereiche sind in Waldgebieten Prozessschutz nach Umwandlung in standortheimischen Wald, auf Grünland halboffene Weidelandschaft meistens mit Robustrindern sowie Sukzession vorgesehen.

Wildschäden fördern teilweise sowohl im Wald als auch in der offenen Landschaft im Zweckverbandseigentum ökologisch interessante Strukturen. In der Regel werden die Waldstandorte ohne forstliche Eingriffe entwickelt. Auf den Eigentumsflächen darf sich ein angemessener Wildbestand entwickeln, sofern dieser einem langfristigen Walderhalt und damit einer natürlichen Waldverjüngung nicht entgegensteht.

Nur in Einzelfällen, etwa besonderen Situationen des Waldumbaus, ist eine sehr scharfe Bejagung von Schalenwild erforderlich. Dazu zählt bei drohender Seuchengefahr (z.B. Afrikanische Schweinepest) auch die Bejagung des Schwarzwildes. Wildschaden auf Eigentumsflächen und angrenzenden Flächen muss in der Bejagungsintensität Berücksichtigung finden.

Der ESI verpflichtet sich, die durch den ZSL vorgegebenen jagdlichen Maßgaben nach Kräften umzusetzen und ihn damit bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

Die Flächen des Eigenjagdbezirkes „**Klein Zecher – Marienstedt-Zarrentin**“ liegen in den FFH-Gebieten „Schaalsee“ und „Schaalsee mit angrenzenden Wäldern und Seen“, sowie im Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ und im Naturschutzgebiet „Schaalsee mit Niendorfer Binnensee, Pristersee und Großzecher Küchensee, Puhlsee, Seedorfer Küchensee und Umgebung“. Hier sind die Gebietsverordnung zwingend zu beachten.

Dem ESI steht kein Recht zu, gegen Maßnahmen zum Schutze des Waldes oder gegen die Art und den Zeitpunkt der Bewirtschaftung, gegen Maßnahmen des Naturschutzes, gegen Einrichten und Betrieb von Erholungsmaßnahmen und pädagogische Veranstaltungen o.Ä. Einspruch zu erheben oder in sie einzugreifen. Auf die Belange des Naturschutzes und die von Erholungssuchenden ist generell insbesondere aber im Bereich von Biotopen und Erholungseinrichtungen / Erholungsschwerpunkten Rücksicht zu nehmen. Eine Minderung des Entgeltes aus allen oben genannten auch nach Vertragsbeginn eintretenden Gründen ist ausgeschlossen.

§ 3 Bejagung und Jagdzeiten

1. Zu bejagen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben **alle Schalenwildarten**, sowie die **Neozoen** nach den jeweiligen Landesbestimmungen (z.B. Marderhund, Mink, Nutria, Waschbär). Sonstiges Haarwild (z.B. Hasen, Kaninchen), heimisches Raubwild und Federwild sind von der Bejagung ausgenommen.
2. Es ist ausschließlich bleifreie Munition einzusetzen.
3. Die Jagd erfolgt im Zeitraum **01.07. bis 15.02.** Zum Schutze der Setz- und Brutzeit, speziell auch für störungsempfindliche Vogelarten, darf die Jagd in der Zeit vom 16.02. bis 30.06. nicht ausgeübt werden. Innerhalb dieser Zeit sind alle jagdlichen Tätigkeiten mit Ausnahme von Notfällen (z. B. Nachsuche von angefahrenem Wild, Wildfolge) einzustellen und Hunde an der Leine zu führen. Sollten behördliche Vorgaben (z.B. Tollwut, Schweinepest) eine Änderung der Bejagungszeiten notwendig machen, wird ausschließlich nach Abstimmung mit dem JAB dementsprechend gehandelt.
4. Einzelansitz darf ausschließlich in den eingezeichneten Bereichen (Anlage 2) oder nach schriftlicher Abstimmung mit dem JAB auf weiteren Flächen durchgeführt werden.
5. Grundsätzlich erfolgt keine Fallenjagd. Sie kann zum Schutz von Bodenbrütern zur Eindämmung von Neozoen (Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria) mit Lebendfallen, die mit elektronischen Meldern versehen sind, im Einzelfall schriftlich und unter Bedingungen durch den JAB zugelassen werden. Nicht zu bejagende Arten sind umgehend wieder freizulassen. Der ESI ist für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen (Fallen-TÜV, Fallenschein) verantwortlich.
6. Der ESI interagiert ausschließlich nach Absprache im Auftrag des JAB mit Behörden (z.B. Beschaffung von Wildmarken und Dokumentation deren Einsatzes, Beschaffung von ASP-Probennahmestoffen und Abgabe der Proben) und nimmt eine aktive Rolle in der Seuchenbekämpfung und -prävention ein.
7. Im Falle der behördlichen Ausweisung von Revierflächen als ASP-Restriktionszone hat der ESI - in Abstimmung mit dem JAB - die entsprechenden Vorgaben und Anordnungen umzusetzen.

§ 4 Jagdliche Einrichtungen

1. Der Bau von Jagdeinrichtungen, auch jagderleichternde Maßnahmen (z. B. Malbäume, Salzlecken), sind landschaftsangepasst zu gestalten und in jedem Einzelfall vorab mit dem JAB schriftlich abzustimmen.
2. Die im Revier vorhandenen jagdlichen Anlagen (vom ESI einzuzeichnen auf Anlage 3 + 4) sind vom ESI in ordnungsgemäßigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Sie müssen aus natürlichen (verrottenden) Materialien bestehen. Geschlossene Kanzeln sind unzulässig. Existierende Hochsitze, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Aufforderung des JAB zurückzubauen. Neu errichtete Hochsitze sind in jedem Einzelfall vorab mit dem JAB schriftlich abzustimmen.
3. Vom JAB unerwünschte Jagdeinrichtungen sind innerhalb einer vom JAB gesetzten Frist auf Kosten des ESI zu entfernen.
4. Der ESI stellt den JAB im Innenverhältnis von sämtlichen Forderungen frei, die Dritte in Verbindung mit den jagdlichen Anlagen gegen ihn/sie gelten machen. Mängel im Sinne der UVV sind von dem ESI unverzüglich zu beheben und unbrauchbare Einrichtungen rückzubauen.
5. Fütterung ist untersagt, Kirmung nach Zahl und Örtlichkeit nur mit ausdrücklicher Zustimmung des JAB. Offensichtliche, d.h. auf dem Boden liegend aufgefundene Futtermittel in mehr als geringen Mengen werden von dem JAB als Fütterung angesehen.
6. Der Einsatz von automatischen Kameras (Fotofallen, Wildkameras) durch den ESI ist grundsätzlich verboten. Der Einsatz von Fotofallen durch den JAB, durch von ihm Beauftragte oder behördlich Beauftragte ist durch den ESI zu dulden.
7. Die Anlage von Wildäckern / Wildwiesen / Wühlschneisen ist unzulässig.

§ 5 Befahrung und Schnittmaßnahmen

1. Das Befahren nicht befestigter Wege ist auf ein Minimum zu beschränken, um zum einen Ruhe im Revier zu halten und zum anderen Spaziergänger nicht in entlegene Revierteile zu ziehen. Das Freischneiden von Wegen durch den ESI ist nur in mit dem JAB abgestimmten Ausnahmefällen erwünscht.
2. Flächen dürfen nur in Ausnahmefällen (z.B. Aufstellen eines Hochsitzes, Bergen von erlegtem Wild) befahren werden. Eine Schädigung der Vegetation und das Entstehen von Fahrspuren ist zu vermeiden.
3. Für Befahrungen wird das Kfz mit dem amtl. Kennzeichen genutzt.
4. Der Rückschnitt von Aufwuchs (Baum, Strauch, Busch, Gras, Schilf, ...) und die Gewinnung von Material zum Hochsitzbau sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den JAB zulässig.
5. Der ESI unterstützt den JAB nach Möglichkeit und ausschließlich nach Rücksprache bei der Kontrolle und Umsetzung von Verkehrssicherungsmaßnahmen.

§ 6 Wildfolge, Jagd- und Wildschäden

1. Es gelten, analog zu den Jagdbezirken, zwischen den Pirschbezirken die Regelungen der gesetzlichen Wildfolge. Dabei handelt der ESI in Anlehnung an die Rechte und Pflichten der JAB. JAB kann davon abweichende Regelungen aufstellen.

2. Der ESI stellt sicher, dass jederzeit - nötigenfalls kurzfristig - ein qualifizierter Jagdhund (z.B. zur Nachsuche) zur Verfügung steht. Der JAB empfiehlt dem ESI eine persönliche Mitgliedschaft im Verein der Schweißhundstation Schaalsee e.V. oder ähnlichem. Hunde des ESI bzw. Vertretung sind jederzeit angeleint zu führen, es sei denn freies Laufen ist für den Jagdeinsatz erforderlich.
3. Der ZSL schließt auf seinen Eigentumsflächen Landnutzungsvereinbarungen mit Landwirten so ab, dass keine Wildschadensersatzansprüche bestehen. Wildschäden die auf angegliederten Flächen geltend gemacht werden können, werden durch den JAB beglichen. Sie werden im Innenverhältnis vom ESI getragen.
4. Für Schäden, die durch den Jagdbetrieb verursacht werden (Jagdschäden), hat der ESI nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten und den JAB von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Gesellschaftsjagden, Wildnachweisungen und Abschusspläne

1. Je nach Wildvorkommen werden zur Bestandsregulierung im Herbst / Winter mehrere revierübergreifende Gesellschaftsjagden im EJB durchgeführt, welche der ESI organisiert. Einladender ist der Zweckverband Schaalsee-Landschaft. Der ESI wird durch den JAB zum **Jagdleiter** ernannt. Gesellschaftsjagden sind dem JAB durch den ESI mindestens zwei Wochen im Voraus mit Treffpunkt und Uhrzeit sowie Schützenliste anzuzeigen (per E-Mail). Der ESI / Jagdleiter nimmt sämtliche zum sicheren Ablauf der Jagd notwendigen Vorkehrungen und Einweisungen wahr (u.a. mit Blick auf Stände, Absicherung des Straßenverkehrs, Jagdschein- und Schießnachweiskontrolle etc.) und weist die Jagdgäste auf die spezifischen Anforderungen des ZSL (z.B. Freigabe, Einsatz bleifreier Munition etc.) hin. Notwendige und sinnvolle Versicherungen (z.B. für eingesetzte Jagdhunde) werden durch den ESI / Jagdleiter abgeschlossen. Binnen 48 Stunden nach Abschluss der Gesellschaftsjagd sind die Strecken (Wildart, Geschlecht, Alter) dem JAB schriftlich (z.B. per E-Mail) zu melden. Es reicht dazu eine Kopie der ausgefüllten Streckenliste.
2. Der ESI nimmt zwingend eine Absprache mit den Reviernachbarn und angrenzenden Pirschbezirken vor. Überlaufende Hunde von Gesellschaftsjagd der Nachbarreviere sind zu dulden.
3. Der ESI führt eine fortlaufende Streckenliste über alle in dem Jagdgebiet gestreckten und gefallenen Wildarten (auch Fall- und Unfallwild, auch Wild mit ganzjähriger Schonzeit, ...). Diese ist auf Verlangen des JAB oder der Behörde jederzeit vorzuzeigen. Wird Mitte Dezember vom ESI festgestellt, dass die Abschusszahlen, sofern revierspezifisch vorgegeben, nicht erreicht sind, kann der JAB eine weitere Drückjagd Ende Dezember / Anfang Januar anordnen.
4. Der getätigte Abschuss von Rot- und Damwild (Poollösung) ist durch den ESI sowohl der Hegegemeinschaft als auch dem JAB innerhalb von 48 Stunden per Mail mitzuteilen.
5. Der ESI stellt zum 15.02. eines Jahres alle gesetzlich geforderten Daten zusammen und stellt sie dem JAB in der vorgeschriebenen Form rechtzeitig zur Verfügung (Wildnachweisung, ggf. Abschusspläne). Der JAB meldet die gesammelten Wildnachweisungen einer Eigenjagd an die jeweilige UJB und an den Hegering. Es kann kreisspezifische Abweichungen geben.
6. Der JAB ist Mitglied der regionalen Hegegemeinschaften und befürwortet die Abschussplanung auf dieser Ebene. Er setzt eine Unterstützung der Arbeit der

Hegegemeinschaften durch den ESI voraus (Teilnahme an Versammlungen, Bereitstellung von Daten).

§ 8 Jagdentgelt und Vertragsdauer

Für die Jagdausübung wird ein kostenpflichtiger Jagderlaubnisschein ausgestellt. Die Geltungsdauer richtet sich nach dem Jagdjahr und beginnt am 01.04.2025 und endet am 31.03.2026. Es wird ein langfristiges Vertragsverhältnis angestrebt, daher verlängert sich der Jagderlaubnisschein um jeweils ein weiteres Jagdjahr, sofern nicht eine Seite bis zum 31.12. des Jagdjahres der Verlängerung schriftlich widersprochen hat. Die Ausstellung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen wird durch den ZSL der zuständigen Unteren Jagdbehörde angezeigt.

- 1) Das Entgelt wird auf 83,4094 ha x xxxxx € (netto),
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (xxxx €),
auf insgesamt **xxx Euro** brutto jährlich, festgesetzt.
- 2) Das Entgelt ist bis zum 01. April auf das Konto des ZSLs bei der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg mit der IBAN: DE71 2305 2750 0081 0302 98 unter Angabe des **Buchungszeichens xxxx** zu überweisen. Die Jagderlaubnis wird erst gültig nach Bestätigung durch die Untere Jagdbehörde und Zahlungseingang.
- 3) Ändert sich der Steuersatz, wird das vereinbarte Bruttoentgelt angepasst, ohne dass eine Vertragsänderung erforderlich ist. Nur zur Klarstellung wird ein Nachtragsvertrag geschlossen.
- 4) Die anfallenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden von dem ZSL unmittelbar an die erhebende Stelle entrichtet.
- 5) Das Wildbret wird dem ESI überlassen. Die Vermarktung des anfallenden Wildbrets erfolgt durch den ESI entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Der Erlös fließt dem ESI zu.

§ 9 Besondere Vereinbarungen

- 1) Der Jagderlaubnisschein ist nicht übertragbar. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2) Aus jagdrechtlichen Gründen ist eine Kopie des gültigen Jagdscheines sowohl vom ESI als auch von der Vertretung vor Beginn eines jeden Jagdjahres dem JAB per E-Mail zuzusenden.
- 3) Der ESI / Vertretung hat jährlich unaufgefordert dem JAB einen Schießnachweis bis zum 01.07. vorzulegen.

§ 10 Datenschutz und Datensicherheit

Bei der Ausführung dieser Verträge werden von der Verwaltung personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei im Einklang mit den Anforderungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO). Genaue Informationen und Hinweise zum Datenschutz sind auf der Internetseite des ZSL (www.zv-schaalsee.de) eingestellt oder können auf Nachfrage in Form von Datenschutz-Infoblättern zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Ende des Jagderlaubnisscheins

- 1) Dem ZSL steht das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, wenn der ESI bzw. die Vertretung einer oder mehrerer in dieser Vereinbarung genannten Regelungen zuwiderhandelt.
- 2) Im Falle des Ablebens des Erlaubnisscheininhabers wird die gesetzliche Erbregelung gem. LJagdG SH §14 (1) ausgeschlossen.

§ 12 Haftung des Erlaubnisscheininhabers

Der ESI und die Vertretung haften für Zuwiderhandlungen gegen die durch das Vertragsverhältnis begründeten Verpflichtungen.

§ 13 Gesetzliche Vorschriften

Die Unwirksamkeit eines Teils dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

Flurstücksliste, EJB Klein Zecher - Marienstedt-Zarrentin

Kreis	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
RZ	Marienstedt	4	6	0.1859
RZ	Marienstedt	4	5	1.1853
RZ	Marienstedt	4	8/1	0.1314
RZ	Marienstedt	4	8/2	0.0956
RZ	Marienstedt	4	9	0.0908
RZ	Marienstedt	4	11/1	13.5274
RZ	Marienstedt	4	11/3	12.0473
RZ	Marienstedt	4	12/1	0.1460
RZ	Marienstedt	4	12/2	0.5830
RZ	Marienstedt	4	13/1	4.4683
LUP	Schaalsee	4	57	3.0000
LUP	Zarrentin	10	2	47.9484
Summe				83.4094



Interessenbekundungsverfahren
EJB Klein Zecher - Marienstedt-Zarrentin
Anlage 2: Karte

Datum: 10.03.2026

